H. Rath

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

RAin H. Rath ■ Dreieichstraße 59 · 60594 Frankfurt

Landkreis DA-DI
z.Hdn. Herrn Schellhaas
Jägertorstraße 207

64289 Darmstadt

EINGANG
17. März 2008
Erster Kreisbeigeordneter

Dreieichstraße 59
(Lokalbahnhof)
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069. 96 23 06 22
Telefax: 069. 96 23 16 85
post@HeikeRath.de

13.03.2008
Rechtsstreite der Firmen HSE / IPF GmbH
Verspätete Inbetriebnahme der OPs im Klinikum Groß-Umstadt

Sehr geehrter Herr Schellhaas,

Mitte der 90-er Jahre wurden am Kreisklinikum zahlreiche komplexe Baumaßnahmen durchgeführt. Bei den streitgegenständlichen Maßnahmen waren als Architekten die Junghans und Formhals GmbH und für den Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung die IPF Planungs GmbH beteiligt. Die Ausführung der Technischen Gewerke oblag im Wesentlichen der Firma Nohl GmbH & Co KG – heute HSE Technik GmbH & Co KG.

Die Baumaßnahmen haben sich erheblich verzögert und es kam insbesondere zu einer verzögerten Inbetriebnahme der OPs, wegen denen die Klinik an den Träger DM 156.667 erstatten musste. Deshalb hat die damalige Klinikleitung Honorare von IPF in Höhe von DM 71.480,51 und Werklohn von HSE in Höhe von DM 87.500,-- einbehalten.

Die Firma IPF GmbH hat im Jahr 2000 eine Honorarklage über Euro 67.736,87 zuzüglich Zinsen beim Landgericht eingereicht. Die geltend gemachten Zinsen belaufen sich inzwischen auf rund Euro 45.000,--. Ich habe gegen diese Forderung zahlreiche Einwendungen geltend gemacht, u.a., dass die Leistung von IPF GmbH mangelhaft ist, weil es an einer ordentlichen Dokumentation des Bauablaufs fehlt und dies ein wesentlicher Grund ist, weshalb die Verursachungsbeiträge nicht verlässlich aufgeklärt werden können. Das Landgericht folgt dieser Argumentation bedauerlicherweise nicht uneingeschränkt. Gleichwohl stellt sich der Vergleichsvorschlag des Gerichts für den Kreis als vorteilhaft dar, weil die Zinsen bei einer streitigen Entscheidung die Hauptforderung um rund 2/3 erhöhen.

HSE hat 2001 Klage eingereicht und Restwerklohn in Höhe von Euro 360.221,42 eingeklagt. Dabei ging es wesentlich um Mehrvergütung für Bauzeitverlängerung. Dieser Anspruch konnte weitgehend abgewehrt werden, so dass HSE im Laufe des Prozesses die Klage in einem wesentlichen Punkt zurückgenommen hat. Zugesprochen wurden im Wege eines Vorbehaltsurteils inzwischen Euro 80.828,38 als offener Werklohn. Über die Gegenforderung des Kreises ist noch nicht entschieden. Die Zwangsvollstreckung ist angedroht. Wegen des Vorbehaltsurteils ist die Berufung beim Oberlandesgericht anhängig.

Im Überblick ergibt sich:

Rechtsstreit IPF – Landkreis (13 O 318/00)		
Klageforderung	67.736,87	
begehrte Zinsen hieraus 9 % rund	44.000,--	
Vorschlag Landgericht		38.404,12
Rechtsstreit HSE – Landkreis (13 O 552/01)		
Klageforderung ursprünglich	360.221,42	
Klageforderung nach tw. Rücknahme	119.916,28	
durch Urteil vom 20.02.2007 zugesprochen	80.828,38	
begehrte Zinsen hieraus gem. Zahlungsaufforderg RAin Maas vom 4.12.2007	52.686,05	
Vorschlag Landgericht		59.630,17

In den Vergleichsvorschlag des Gerichts sind auch etwaige Ansprüche des Kreises gegen die Architekten einbezogen, denen von Seiten Junghans und Formhals auch inzwischen zugestimmt wurde. Bei der gegenwärtigen Beschlusslage ergibt sich ingesamt:

Zahlung Kreis an IPF + HSE	98.034,29
Zahlung JuFo an Kreis	- 21.398,16
	76.636,13

Die Zahlung von JuFo ist freiwillig. Sollte es nicht zum Vergleich kommen, müssten die Architekten daher möglicherweise vom Kreis in einem Folgeprozess erst noch auf Schadensersatzzahlung verklagt werden.

Nach meiner Einschätzung ist die Annahme dieses Vergleichsvorschlags wirtschaftlich geboten. In der ersten Instanz kann nicht mehr damit gerechnet werden, dass der Kreis in voller Höhe obsiegt. Da das Oberlandesgericht nach der Zivilprozessreform auch nur noch Rechtsfehler prüft und eine Berufung auch ohne Begründung verwerfen kann, sollte auch realistischerweise nicht damit gerechnet werden, dass der Kreis dort voll obsiegt. Die Fortführung der Rechtsstreite kann angesichts der hohen Zinsen nicht empfohlen werden.

Einem Missverständnis möchte ich noch vorbeugen: ich habe Frau Turek gegenüber meine Bereitschaft geäußert, mit Ihnen über die Angelegenheit zu sprechen. Eine Teilnahme an einer Sitzung am Dienstag scheidet aus Termingründen jedoch definitiv aus.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Rath
Rechtsanwältin